

Das Rechtsstaatsprinzip den Rang eines Staatsstrukturprinzips, unabhängig davon, dass es nicht in Art. 20 GG explizit Erwähnung findet – ihn leitet man aus Art. 20 Abs. 3 GG ab. In der Literatur wird zwischen dem formellen und dem materiellen Rechtsstaatsbegriff unterschieden. Zum formellen Rechtsstaatsbegriff gehört die Bindung an Recht und Gesetz, die Kompetenzmäßigkeit, die Kontrollierbarkeit und die Justizförmigkeit. Der materielle Rechtsstaatsbegriff betrifft unabhängig von solchen formalen Aspekten Inhalt, Wirkung und Richtung der staatlichen Tätigkeit. Ein Staat, der im formellen Sinne gesetzmäßig handelt, ist demnach kein materieller Rechtsstaat, wenn die Gesetze jegliche Formen annehmen können.

Mit dem deutlich wichtigeren materiellen Rechtsstaat wird die staatliche Gewalt vorab an elementare Grundsätze gebunden. Dazu gehören die unmittelbare Geltungskraft der Grundrechte, der Vorrang der von der Verfassung ausgehenden Werteordnung und die Konstituierung des Rechtsstaats mit seinen Prinzipien. Auf die Prinzipien wird im Folgenden eingegangen:

I. Grundsatz der Gewaltenteilung

Die Legislative, Exekutive und Judikative sind nicht völlig isoliert nebeneinander. Sie kontrollieren, ergänzen und begrenzen sich, damit die Machtausübung des Staates gehemmt und die Freiheit des Bürgers geschützt wird. Die Gewaltenteilung dient der sachgerechten Ausbalancierung der Zuordnung der einzelnen Staatsfunktionen zueinander.

II. Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Der Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes ist in Art. 20 Abs. 3 GG verankert und bedeutet, dass der Staat nicht gegen das Gesetz handeln darf („kein Handeln gegen Gesetz“. Der rechtsstaatliche Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes bedeutet, dass für staatliches Handeln grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage notwendig ist („kein Handeln ohne Gesetz“). Eine gesetzliche Grundlage ist für alle Eingriffe in die Rechtssphäre des Bürgers erforderlich.

„Rechtsstaatsprinzip und Demokratiegebot verpflichten den Gesetzgeber, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelung im wesentlichen selbst zu treffen [...]. Wie weit der Gesetzgeber die für den fraglichen Lebensbereich erforderlichen

Leitlinien selbst bestimmen muß, richtet sich maßgeblich nach dessen Grundrechtsbezug. Eine Pflicht dazu besteht, wenn miteinander konkurrierende grundrechtliche Freiheitsrechte aufeinandertreffen und deren jeweilige Grenzen fließen und nur schwer auszumachen sind.“ (BVerfGE 83, 130 (142 f.))

Insbesondere besteht damit kein sog. Totalvorbehalt. Nach der Wesentlichkeitstheorie sind wesentliche Entscheidungen durch Gesetz zu regeln. Dazu gehören insbesondere solche Entscheidungen, die wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte sind.

III. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die staatlichen Handlungen müssen ein legitimes Ziel verfolgen, geeignet, erforderlich und angemessen sein (dazu ein separates Arbeitsblatt).

IV. Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht

Nach der Soraya-Entscheidung des BVerfG ist es grundsätzlich möglich, dass Richter das Recht fortbilden; denn eine Lückenlosigkeit der Gesetze ist praktisch unerreichbar. Sie dürfen jedoch nicht als Ersatzgesetzgeber fungieren. Eine ausdrückliche Grenze zieht etwa Art. 103 Abs. 2 GG, der Analogien zulasten des Täters im Strafrecht ausschließt.

Insbesondere ist die EMRK bei der Fortbildung des nationalen Rechts zu berücksichtigen (Görgülü-Entscheidung). „Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des Gerichtshofs [EGMR] als auch deren gegen vorrangiges Recht verstoßende schematische `Vollstreckung` können [...] gegen Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verstoßen“ (BVerfGE 111, 307, (317 f.))

V. Grundsatz der Rechtssicherheit

Aus dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgen:

- Bestimmtheitsgebot
- Gebot der Normenwahrheit
- Vertrauensschutz

Das Bestimmtheitsgebot sichert die Selbstentscheidungskompetenz des Gesetzgebers. Die Exekutive und die Judikative sollen klare Regeln und Handlungsmaßstäbe vorfinden, damit sie das Recht kontrollieren und anwenden können. Auch können sich Bürger durch bestimmte Normen auf ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen einstellen. Für das Strafrecht gilt ein strenger Bestimmtheitsmaßstab aus Art. 103 Abs. 2 GG.

Nach dem Gebot der Normenwahrheit darf ein Gesetz keinen falschen Anschein erwecken (eine Übergangsregelung darf in Wirklichkeit kein Dauerregelung sein).

Beim Gebot des Vertrauensschutzes spielt das Rückwirkungsverbot die wichtigste Rolle (dazu separates Arbeitsblatt).

VI. Effektiver Rechtsschutz

Die effektive Durchsetzung der (Grund-)Rechte ist ein Gradmesser für ein angemessenes Maß an Rechtsstaatlichkeit, denn das beste Recht nützt nichts, wenn es nicht durchgesetzt werden kann. Nicht zuletzt aus diesem Grund gehört die Kontrollierbarkeit der Staatsgewalten zum formellen Rechtsstaatsbegriff. Art. 19 Abs. 1 S. 4 GG ist damit eine Konkretisierung des Rechtsstaatsbegriffs.

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

